



Stadt Liestal

**VERORDNUNG BETREFFEND
TAXISTANDPLÄTZE
vom 21. Februar 1994**

Gestützt auf § 38 ff des kantonalen Strassengesetzes vom 21 März 1986 sowie der kantonalen Verordnung zum Taxiwesen vom 5. Mai 1969 erlässt die Stadt Liestal folgende Verordnung.

§ 1 Standplätze

Der Stadtrat Liestal bestimmt die Standplätze auf öffentlichem Areal der Stadt Liestal. Wird privates Areal tangiert, ist die Zustimmung des Grundeigentümers nötig.

§ 2 Bewilligung¹

¹ Der Stadtrat bewilligt Ort und Anzahl Standplätze pro Taxi-Unternehmen aufgrund folgender Kriterien:

- a) Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebs
- b) Bereitschaft und Befähigung, Taxidienstleistungen während 24 Stunden anzubieten
- c) Ermöglichung von sich konkurrenzierenden Taxibetrieben
- d) Energieeffizienz des Fahrzeuges/der Fahrzeuge (mind. Kategorie A)

² Es stehen folgende Plätze zur Verfügung:
- Bahnhofplatz (im Bereich Kiosk):4 Plätze
- SBB Parkplatz Sichtern: Mind. 1 Platz

³ Standplätze auf dem Bahnhofplatz werden nur Firmen zugeteilt, welche Gewähr für Bedienung von rund um die Uhr bieten.

⁴ Die Standplätze auf dem SBB Parkplatz Sichtern werden durch die SBB zugeteilt.

§ 3 Gebühren²

¹ Pro Standplatz sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

- Fr. 2'000.-- für den Bahnhofplatz im Bereich Kiosk (inkl. Warteraum)

² Die Gebühren sind jeweils im voraus für die Dauer eines Jahres zahlbar.

§ 4 Präsenz auf den Standplätzen³

¹ Änderung vom 26.06.2012

² Änderung vom 26.06.2012

³ Änderung vom 26.06.2012

¹ Die 6 zur Verfügung stehenden Standplätze auf dem Bahnhofplatz stehen allen Taxi-Unternehmen zur Verfügung. Es dürfen jeweils nicht mehr Fahrzeuge der einzelnen Unternehmern parkiert werden als gemäss § 2, Abs. 2, Standplätze bewilligt sind. Es dürfen sich total nicht mehr als 6 Taxi auf dem Bahnhofplatz aufhalten.

² Alle auf den Standplätzen befindlichen Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.

³ Die Taxiunternehmer resp. Fahrer gewährleisten gegenseitig jederzeit die freie Wegfahrt.

Allfällige weitere Taxis sind auf einem ordentlichen Parkplatz abzustellen und dürfen keine Personen ab diesem einladen.

§ 5 Massnahmen und Strafen bei Missbrauch⁴

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird - soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt - verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- zusätzlich Verwaltungsaufwand bestraft.

Bei wiederholtem Verstoss gegen die Verordnung oder Nichteinhalten der Bedingungen kann die Standplatzbewilligung entzogen werden.

§ 6 Ueberwachung⁵

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der Ueberwachung dieser Verordnung.

§ 7 Inkrafttreten⁶

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Liestal, 21. Februar 1994

Für den Stadtrat
Der Stadtpräsident
Jürg Wüthrich

Der Stadtschreiber
Hanspeter Meyer

⁴ Änderung vom 26.06.2012

⁵ Änderung vom 26.06.2012

⁶ Änderung vom 26.06.2012